

**Antrag 76/II/2018****AG Selbst Aktiv Landesvorstand****Der Landesvorstand möge beschließen:****Novellierung der Bauordnung nutzen – Wohnen für alle ermöglichen - Inklusion voran bringen**

1 Die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus und die sozialde-  
 2 mokratischen Mitglieder des Senats werden aufgefordert,  
 3 bei der von der Koalition geplanten erneuten Novellierung  
 4 der Bauordnung folgende Punkte festzuschreiben:

5

- 6 • Beim Wohnungsneubau wird eine Quote von 5 Pro-  
 7 zent Rollstuhlfahrerwohnungen gemäß der in Berlin  
 8 als Technische Baubestimmung eingeführten DIN  
 9 18040-2 mit der Kennzeichnung R Bei allen von den  
 10 landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften errich-  
 11 teten Neubauten wird darüber hinaus eine ent-  
 12 sprechende Quote für barrierefreie Wohnungen für  
 13 Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und  
 14 Senioren sowie auch Angebote für Träger der Behin-  
 15 dertenhilfe (z.B. für betreutes Wohnen), eingehal-  
 16 ten. Auch das Wohnumfeld ist barrierefrei zu gestal-  
 17 ten.
- 18 • Die DIN-Vorschriften für Rollstuhlwohnungen /RB-  
 19 Wohnungen bleiben erhalten und werden auch  
 20 nicht durch Rechtsverordnungen einzelner Senats-  
 21 verwaltungen verwässert oder außer Kraft gesetzt.
- 22 • Zur Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben für das  
 23 barrierefreie Bauen (auch bei Gewerberäumen /  
 24 Dienstleistern /Gaststätten) wird bei der Senatsver-  
 25 waltung und den Bezirksverwaltungen das Amt ei-  
 26 nes dafür qualifizierten Sachverständigen für Bar-  
 27 rierfreiheit eingeführt (Beauftragter Barrierefrei-  
 28 heit, analog zum Brandschutzbeauftragten). Die-  
 29 se/er Sachverständige wird bereits in den Planungs-  
 30 prozess einbezogen, um nachträgliche Umbauten  
 31 zu vermeiden. Dies war bereits in den „10 Behinder-  
 32 tenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nach-  
 33 haltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechts-  
 34 konvention bis zum Jahr 2020“ vorgesehen und wur-  
 35 de vom Senat am 29.04.2015 in den dazu beschlosse-  
 36 nen Konkretisierungen erneut vorgesehen. Die Be-  
 37 schlusslage muss endlich umgesetzt werden.
- 38 • Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Um-  
 39 baus und zur Bestandssicherung von barrierefrei-  
 40 em Wohnraum ergreift der Senat eine Bundesrats-  
 41 initiative zur Novellierung des § 554a BGB, z. B. über  
 42 ein Mietrechtsreformgesetz, mit dem Ziel, die im-  
 43 mer noch mögliche Verweigerung von baulichen  
 44 Veränderungen durch den Vermieter aufzuheben  
 45 und auch die Verpflichtung zum Rückbau einer bar-  
 46 rierfreien Wohnung generell aufzuheben. Gleiches  
 47 gilt für die obligatorische Gestattung der bedarfs-  
 48 gerechten barrierefreien Zuwegung zu Wohnungen

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus und die sozialde-  
 mokratischen Mitglieder des Senats werden aufgefordert,  
 bei der von der Koalition geplanten erneuten Novellierung  
 der Bauordnung folgende Punkte festzuschreiben:

- Beim Wohnungsneubau wird eine Quote Rollstuhl-  
 fahrerwohnungen gemäß der in Berlin als Techni-  
 sche Baubestimmung eingeführten DIN 18040-  
 2 mit der Kennzeichnung R Bei allen von den  
 landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften errich-  
 teten Neubauten wird darüber hinaus eine ent-  
 sprechende Quote für barrierefreie Wohnungen für  
 Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und  
 Senioren sowie auch Angebote für Träger der Behin-  
 dertenhilfe (z.B. für betreutes Wohnen), eingehal-  
 ten. Auch das Wohnumfeld ist barrierefrei zu gestal-  
 ten.
- Die DIN-Vorschriften für Rollstuhlwohnungen /RB-  
 Wohnungen bleiben erhalten und werden auch  
 nicht durch Rechtsverordnungen einzelner Senats-  
 verwaltungen verwässert oder außer Kraft gesetzt.
- Zur Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben für das  
 barrierefreie Bauen (auch bei Gewerberäumen /  
 Dienstleistern /Gaststätten) wird bei der Senatsver-  
 waltung und den Bezirksverwaltungen das Amt ei-  
 nes dafür qualifizierten Sachverständigen für Bar-  
 rierfreiheit eingeführt (Beauftragter Barrierefrei-  
 heit, analog zum Brandschutzbeauftragten). Die-  
 se/er Sachverständige wird bereits in den Planungs-  
 prozess einbezogen, um nachträgliche Umbauten  
 zu vermeiden. Dies war bereits in den „10 Behinder-  
 tenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nach-  
 haltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechts-  
 konvention bis zum Jahr 2020“ vorgesehen und wur-  
 de vom Senat am 29.04.2015 in den dazu beschlosse-  
 nen Konkretisierungen erneut vorgesehen. Die Be-  
 schlusslage muss endlich umgesetzt werden.
- Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Um-  
 baus und zur Bestandssicherung von barrierefrei-  
 em Wohnraum ergreift der Senat eine Bundesrats-  
 initiative zur Novellierung des § 554a BGB, z. B. über  
 ein Mietrechtsreformgesetz, mit dem Ziel, die im-  
 mer noch mögliche Verweigerung von baulichen  
 Veränderungen durch den Vermieter aufzuheben  
 und auch die Verpflichtung zum Rückbau einer bar-  
 rierfreien Wohnung generell aufzuheben. Gleiches  
 gilt für die obligatorische Gestattung der bedarfs-  
 gerechten barrierefreien Zuwegung zu Wohnungen

49 im Wohneigentum durch die Wohneigentümerge-  
50 meinschaft durch eine entsprechende Novellierung  
51 des Wohneigentumsgesetzes.

- 52 • In allen Dienstgebäuden des Landes ist umfassende  
53 Barrierefreiheit herzustellen. Das betrifft nicht  
54 nur die Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich  
55 sind. Im Sinne der Inklusion in den Arbeitsmarkt  
56 und angesichts des Personalmangels im öffentli-  
57 chen Dienst müssen alle Bereiche der Verwaltung  
58 barrierefrei Es ist nicht länger hinzunehmen, dass  
59 Einstellungen in den öffentlichen Dienst an der feh-  
60 lenden Barrierefreiheit scheitern.

61

62

63

#### 64 **Begründung**

65 Der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-  
66 Behindertenrechtskonvention muss das Land Berlin  
67 auch in der Wohnungspolitik Rechnung tragen. Neben  
68 Artikel 9 (Zugänglichkeit/Barrierefreiheit), Artikel 19  
69 (Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Ge-  
70 meinschaft), verpflichtet der Artikel 28 (Angemessener  
71 Lebensstandard und sozialer Schutz) die Vertragsstaaten  
72 dazu, „das Recht von Menschen mit Behinderung auf  
73 einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst  
74 und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernäh-  
75 rung, Bekleidung und Wohnung (anzuerkennen)“ und  
76 darüber hinaus als unmittelbar geltendes, weil hinrei-  
77 chend definiertes Recht, in Abs. 2 d dazu, „Menschen mit  
78 Behinderungen den Zugang zu öffentlich geförderten  
79 Wohnungsbauprogrammen zu sichern“.

80

81 Nach der Bestandsstatistik des Landesamts für Gesund-  
82 heit und Soziales mit Stand April 2018 leben in Berlin et-  
83 was über 303.000 Menschen mit Beweglichkeitseinbu-  
84 ßen, davon ca. 208.000 Menschen mit dem Merkmal G  
85 oder aG – also einer erheblichen bzw. außergewöhnlichen  
86 Beeinträchtigung des Geh- und Stehvermögens (Antwort  
87 auf eine Schriftliche Anfrage/ Drs. 18-16030). Dazu kommt  
88 der Bedarf durch die demografische Alterung. Die Men-  
89 schen 65+ sind die in absoluten Zahlen am schnellsten  
90 wachsende Gruppe in Berlin. Für sie ist es immer schwe-  
91 rer, wenn nicht fast unmöglich geworden, bezahlbaren  
92 barrierefreien Wohnraum zu finden. Anhaltspunkt dafür  
93 ist z. B. der für mehr als 2000 Nutzer des Sonderfahrdien-  
94 stes notwendige Treppendienst zum Verlassen der eigenen  
95 Wohnung. Die Vermittlung solcher Wohnungen durch  
96 den Senat (LaGeSo) gibt es nicht mehr und es besteht  
97 auch kein Überblick über den vorhandenen barrierefrei-  
98 en Wohnraum bzw. den Leerstand solcher Wohnungen.  
99 Barrierefrei“ ist allerdings nicht gleich „rollstuhlgerecht“.  
100 In Berlin wurden mit dem Wegfall der Förderung im Rah-  
101 men des Sozialen Wohnungsbaus auch fast keine neuen

im Wohneigentum durch die Wohneigentümerge-  
meinschaft durch eine entsprechende Novellierung  
des Wohneigentumsgesetzes.

- In allen Dienstgebäuden des Landes ist umfassende  
Barrierefreiheit herzustellen. Das betrifft nicht  
nur die Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich  
sind. Im Sinne der Inklusion in den Arbeitsmarkt  
und angesichts des Personalmangels im öffentli-  
chen Dienst müssen alle Bereiche der Verwaltung  
barrierefrei Es ist nicht länger hinzunehmen, dass  
Einstellungen in den öffentlichen Dienst an der feh-  
lenden Barrierefreiheit scheitern.

102 Rollstuhlbenutzer-Wohnungen (Rb-Wohnungen) gebaut.  
103 Wohnungen für Menschen, die auf Elektro- und Pflege-  
104 rollstühle mit ihrem größeren Bewegungsradius angewie-  
105 sen sind, werden vom Wohnungsmarkt zur Zeit fast aus-  
106 geschlossen. Auch das muss ein Thema der Wohnungs-  
107 politik werden.

108

109 Beim Wohnungsneubau ist es in Berlin den Architek-  
110 ten und Bauherren überlassen, Barrierefreiheit zu planen  
111 und zu bauen. „Die Umsetzung von Planungsanforderun-  
112 gen liegt in der Verantwortung von Planerstellenden bzw.  
113 Bauherren. Unzureichende Ausbildungen sind in Weiter-  
114 bildungsveranstaltungen besonders der Architekten- und  
115 Baukammern zu kompensieren“ (Drs 18/15 278). Die Archi-  
116 tektenausbildung enthält aber bisher keinerlei Verpflich-  
117 tung zur Schulung auf diesem Gebiet und es gibt auch kei-  
118 nen Lehrstuhl dafür. Ebenso wie die Notwendigkeit bau-  
119 technische Nachweise zu erbringen, existieren Prüfsach-  
120 verständige für Barrierefreiheit bislang nicht – es fehlen  
121 damit seit Jahren Fachleute, die die existierenden Regu-  
122 larien überprüfen (können)! Die Bauämter in Berlin lei-  
123 den nachweislich unter großem Personalmangel und sind  
124 nicht in der Lage, alle Planungsunterlagen bzw. die Aus-  
125 führung hinsichtlich Barrierefreiheit zu kontrollieren.

126

127 Das immer wieder gegen den Bau von barrierefreien  
128 Wohnungen vorgebrachte Argument des Kostendrucks ist  
129 nicht stichhaltig. Dass Barrierefreiheit nicht zwingend mit  
130 hohen Mehrkosten verbunden ist, sondern durch gute Pla-  
131 nung hergestellt werden kann, hat u. a. die Studie "Bar-  
132 rierereies Bauen im Kostenvergleich" von Terragon 2017  
133 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Ge-  
134 meindebund gezeigt. Auch die Arbeitsgemeinschaft für  
135 zeitgemäßes Bauen e. V. hat 2015 in ihrem Bauforschungs-  
136 bericht Nr. 67 "Kostentreiber für den Wohnungsbau" die  
137 Entwicklungen im Wohnungsbau untersucht und da fal-  
138 len Kategorien wie Bau- und Baulandpreise, Planungs-  
139 und Beratungsleistungen, Steuerrechtsänderungen und  
140 Energetische Anforderungen ins Gewicht und die Kosten  
141 für Barrierefreiheit spielen insgesamt nur eine unterge-  
142 ordnete Rolle.